

---

### 3. Bericht der Redaktionskommission zur Teilrevision Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement

#### 1. Zusammensetzung der Kommission:

Mitglieder Stadtparlament: Heller Felix, SP/Grüne, Präsident  
Erat Ruth, SP/Grüne  
Lehmann Myrta, CVP/EVP  
Mägert André, FDP/XMV  
Schawalder Matthias, SVP

Die Redaktionskommission hat das Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement in einer Sitzung durchgearbeitet. Parlamentssekretärin Nadja Holenstein hat den Text des Reglements, Stand nach der zweiten Lesung im Parlament, geliefert. Auf ein Kommissionsprotokoll wurde verzichtet. Anstelle des Protokolls wurde der vorliegende Bericht als verbindlich erklärt. Er wurde von der Kommission mittels Zirkulationsbeschluss einstimmig genehmigt.

#### 2. Grundlagen

Grundlage der Arbeit der Redaktionskommission ist Art. 12 Abs. 2 Geschäftsreglement des Stadtparlamentes. Demgemäss haben sich die Kommissionsarbeiten auf redaktionelle Korrekturen sowie die Beseitigung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten zu beschränken. Für ihre Arbeit orientierte sich die Redaktionskommission bisher an den *Richtlinien des Kantons Thurgau für die Gesetzgebung* der Staatskanzlei des Kantons Thurgau (2004). Diese sind mittlerweile veraltet und werden derzeit überarbeitet. Ein Entwurf steht bereits, die neuen Richtlinien werden laut Auskunft der Staatskanzlei vermutlich im Sommer publiziert. Für sprachliche Fragen wird in diesen Richtlinien auf die neuen *Schreibweisungen Kantonale Verwaltung Thurgau* (2021) verwiesen, die der Redaktionskommission vorlagen.

#### 3. Allgemeines

In der Beilage finden Sie eine synoptische Darstellung. Deren erste Spalte führt den Text des Reglements, Stand nach der zweiten Lesung im Parlament, die zweite Spalte die Anträge der Redaktionskommission an. Diese sind rot gedruckt.

Die Kommission hat ausschliesslich Artikel überarbeitet, die anlässlich der Teilrevision zur Diskussion standen. Artikel, die nicht angetastet wurden, sind hellgrau gesetzt. Anzumerken gilt diesbezüglich: Die Kommission hat beim Überfliegen dieser hellgrauen Artikel einige orthografische, grammatische und stilistische Unstimmigkeiten entdeckt, die hauptsächlich auf mangelnde Sorgfalt zurückzuführen sind (bspw. vergessene Punkte, falsche Trennstriche oder Kommas). Ausserdem gibt es unschöne Formatierungen (bspw. die Tabellen im Anhang). Ebenfalls kritisiert die Redaktionskommission die Uneinheitlichkeit im Reglement. Als Beispiel dafür ist auf Anhang III 3.3 und 4.1 zu verweisen: Dort werden Geldbeträge kurz nacheinander in drei verschiedene Versionen notiert (-, -- und –). Ein anderes Beispiel für Uneinheitlichkeit sind die teils vorhandenen, teils nicht vorhandenen Leerschläge nach den Absatzzahlen. Die Kommission nimmt hier die Verwaltung in die Pflicht, sorgfältiger zu arbeiten und solche Fragen selbständig abzuklären und entsprechend umzusetzen. Die Redaktionskommission möchte ausserdem festhalten, dass die Formatierung von Gesetzestexten nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

#### **4. Detailberatung**

Zu ihren Anträgen legt Ihnen die Kommission folgende Begründungen vor:

##### **Ingress**

Doppelte Paragrafenzeichen wurden gemäss Auskunft der Staatskanzlei abgeschafft. Die Abkürzung ff. ist weiterhin zulässig, wird allerdings als unspezifisch kritisiert. Es wäre besser, genau anzugeben, welche Paragraphen gemeint sind (z.B. § 38 bis § ...).

Beim Verweis auf andere Erlasse kann das Datum weggelassen werden. Dessen Nennung bringt nichts und macht den Text schwerfällig.

##### **Art. 1 Geltungsbereich, Grundsatz**

Aus stilistischen Gründen (Wiederholung des Wortteils „Erschliessung“) schlägt die Kommission vor, zuerst die Anschlussgebühren und danach die Erschliessungsbeiträge zu nennen. Es wurde auch diskutiert, auf „Beiträge“ zu kürzen. Da dies zu wenig präzise sein könnte, wurde davon abgesehen.

##### **Art. 2 Zuständigkeit, Delegation, Inkasso**

Das Adjektiv „gegenseitig“ muss stark dekliniert werden im Nominativ Plural, folglich muss es „deren gegenseitige Rechte und Pflichten“ heissen.

##### **Art. 3 Sicherstellung**

„Beziehungsweise“ und „respektive“ werden häufig falsch verwendet. Zulässig sind diese Konjunktionen, wenn ein Bezug auf zwei verschiedene Substantive vorliegt: Die Fünf- und Zweirapenstücke sind aus gelblichem bzw./resp. rötlichem Metall. Ansonsten ist es besser, sie durch „und“, „oder“, „vielmehr“ oder „genauer/besser gesagt“ zu ersetzen. Die Ersetzungsmöglichkeiten zeigen auf, dass diesen Konjunktionen verschiedene Bedeutungen zugeschrieben werden und sie nur schon deshalb ungeeignet sind.

Weitere Kurzbegründungen zu den Anträgen:

- Der Fallfehler (nach „von“ folgt ein Dativ) ist zu beheben und „konzessioniert“ stark zu deklinieren.
- Kürzung zu „Grundeigentümern oder -eigentümerinnen“. Ob zuerst die männliche oder die weibliche Bezeichnung genannt wird, ist unwichtig.
- „Sowie im Nachfolgenden“ ist zu streichen, da überflüssig.
- Auf die Nennung des Datums bei Verweisen auf andere Erlasse ist zu verzichten.
- Es braucht kein Komma vor „nach Massgabe“.
- Prozent ist im Fliesstext auszuschreiben.

##### **Art. 5 Stundung und Ratenzahlung von Anschlussgebühren, Ersatzabgaben oder Beiträgen**

- S. Begründung zu „bzw.“ / „resp.“ bei Art. 3.
- „Konzessioniert“ ist stark zu deklinieren.

## **Art. 6 Zahlungsfrist, Verzinsung, Zwangsvollstreckung**

- „Stadtrat Arbon“ ist unschön. Wenn schon, dann hiesse es „Arboner Stadtrat“. Da aber klar ist, dass dieser gemeint sein muss, kann Arbon ersatzlos gestrichen werden.
- Der Strichpunkt wird oft dann gesetzt, wenn man sich nicht zwischen Punkt oder Komma entscheiden kann. In diesem Fall kann man sich für ein Komma entscheiden.
- Das Dativ-e ist altertümlich und deshalb zu streichen.

## **Art. 29 Elektrische Anschlüsse**

Gemäss Duden schreibt sich die SI-Einheit „Ampere“ ohne Akzent.

## **Art. 30 Wasseranschlüsse**

In der Fachsprache wird neuerdings von „Innendurchmesser“ statt „Kaliber“ gesprochen.

## **Art. 52<sup>bis</sup> Konzessionsabgabe Wasser**

- Die Kommission bevorzugt aus stilistischen Gründen Anlagen *zur* Versorgung.
- Es heisst Wasserverbrauch, nicht Wasserbrauch.
- Die Abkürzung Fr. oder Rp. kommt vor dem Betrag.
- Es kann zu „Wasserbezügerinnen und -bezüger(n)“ gekürzt werden.

Die Kommission diskutierte darüber, wie es zur weiblichen Bezeichnung „Konzessionärin“ kam. Da diese weibliche Bezeichnung auch in Gesetztestexten anderer Gemeinden und Kantone zu finden ist, ging die Kommission davon aus, dass dies Usus ist.

## **Art. 52<sup>ter</sup> Konzessionsabgabe Elektrizität**

- Abs. 1: Die Kommission bevorzugt aus stilistischen Gründen Anlagen *zur* Versorgung.
- Abs. 2: Der Vorschlag der Redaktionskommission ist kürzer, übersichtlicher, besser verständlich und ausserdem geschlechtergerecht.

## **Art. 52<sup>quater</sup> Erfüllung zusätzlicher öffentlicher Aufgaben im Elektrizitätsbereich**

- Die Relativpronomen welcher/welche/welches sind sperrig und veraltet.
- Die Abkürzung Fr. oder Rp. kommt vor dem Betrag.

## **Art. 52<sup>quinqüies</sup> Konzessionsabgabe Gas**

- Die Kommission bevorzugt aus stilistischen Gründen Anlagen *zur* Versorgung.
- Für eine geschlechtergerechte Sprache ist die Paarformel „Endverbraucherinnen und -verbraucher“ zu verwenden.
- Die Abkürzung Fr. oder Rp. kommt vor dem Betrag.
- Es kann zu „Gasbezügerinnen und -bezüger(n)“ gekürzt werden.

## **Art. 52<sup>sexies</sup> Konzessionsabgabe Fernwärme**

- Die Kommission bevorzugt aus stilistischen Gründen Anlagen *zur* Versorgung.
- Für eine geschlechtergerechte Sprache ist die Paarformel „Endverbraucherinnen und -verbraucher“ zu verwenden.
- Die Abkürzung Fr. oder Rp. kommt vor dem Betrag.
- Es kann zu „Fernwärmebezügerinnen und -bezüger“ gekürzt werden.
- Abs. 3: Aus Gründen der Einheitlichkeit ist die weibliche Bezeichnung „Konzessionärinnen“ vorzuziehen.

## **Art. 53 Aufhebung bisheriger Reglemente**

Unnötige Daten sind zu streichen.

## **Anhang II, 2.1 Elektrizitätsversorgung (Art. 29 BGR)**

- Bei „Anschlusssicherung“ braucht es keinen Bindestrich.
- Ampere schreibt man ohne Akzent. Für die Abkürzungen in Klammern sieht die Kommission keinen Grund. Ampere ist der SI-Einheitsname. Wenn eine Abkürzung verwendet werden will, dann sollte „Ampere“ gestrichen werden. Beides zu nennen ist unnötig.

## **Anhang II, 2.2 Wasserversorgung (Art. 30 BGR)**

In der Fachsprache wird neuerdings von „Innendurchmesser“ statt „Kaliber“ gesprochen (s. auch Begründung zu Art. 30).

## **5. Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

**Die Redaktionskommission empfiehlt einstimmig, der Teilrevision Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement unter Einbezug der redaktionellen Änderungen zuzustimmen.**

Felix Heller  
Kommissionspräsident

Arbon, 7.Juni 2021

Beilage:  
- Synopse